

**Verbandsordnung
des Zweckverbandes
Entwicklungsgebiet Gräfensteiner Park
Münchweiler an der Rodalb**

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Entwicklungsgebiet Gräfensteiner Park Münchweiler an der Rodalb“. ¹⁾

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rodalben.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb
- die Verbandsgemeinde Rodalben
- der Landkreis Südwestpfalz

§ 3

Aufgaben

(1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit

- a) die Umsetzung des städtebaulichen Vertrages, insbesondere die Unterstützung der BHE, die den Zuschlag zur zivilen Entwicklung des ehemaligen US-Hospitals erhalten hat, bei der Verfolgung ihrer Ziele nach den Festlegungen des städtebaulichen Vertrages auch und soweit es die Einbindung/Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz betrifft,
 - b) die Grunderschließung dieses Entwicklungsgebietes einschließlich der Herstellung von Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bzw. den Abschluss von entsprechenden Verträgen, mit Ausnahme der Breitbandversorgung,¹⁾
 - c) Ordnungsmaßnahmen, insbesondere Abriss von Gebäuden, Freianlagen und befestigten Flächen sowie Umverlegung von Anlagen und Leitungen bzw. die Übertragung dieser Maßnahmen an den Investor,
 - d) die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Förderung der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben in Zusammenarbeit mit dem Investor,
 - e) den Abschluss finanzieller Regelungen mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Investor zur Verwirklichung des städtebaulichen Vertrages,
 - f) nach Bedarf, die Information der Gremien der Mitglieder des Zweckverbandes über den Entwicklungsstand der Liegenschaft.
- (2) Das Entwicklungsgebiet liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Münchweiler a. d. Rodalb und umfasst eine

Fläche von zusammen etwa 44 ha.

Das Verbandsgebiet bestimmt der dieser Verbandsordnung als Anlage beigefügte Lageplan; der Lageplan bestimmt auch die Lage der zum Verbandsgebiet gehörenden Teilflächen soweit Grundstücke nicht uneingeschränkt im Verbandsgebiet liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verbandsordnung.

(3) Der Zweckverband kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben auch eine privatrechtliche Gesellschaft bilden, an der das Land und Dritte beteiligt werden können. Dies bedarf der vorherigen Genehmigung der Errichtungsbehörde.

Die Vertreter des Zweckverbandes im Aufsichtsrat der Gesellschaft werden vom Zweckverband bestellt.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Entwicklungsgebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren werden durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Vorstand (§ 6).

§ 5 Zusammensetzung der Versammlung, Stimmrecht

(1) Die Versammlung besteht aus 9 Vertretern. Es entfallen auf

- die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb
3 Vertreter
- die Verbandsgemeinde Rodalben
3 Vertreter
- den Landkreis Südwestpfalz
3 Vertreter

(2) Jedes Mitglied des Zweckverbandes hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Versammlung. Die Stimmen können nur gemeinsam abgegeben werden.

(3) Die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsglieds kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsglieds übertragen werden.

(4) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre.

§ 7 Verbandsverwaltung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Bedienstete haben.

Im Übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes von der Verbandsgemeindeverwaltung Rodalben geführt.

(2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedskörperschaft in Ausübung einer Verbandsaufgabe die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht so haftet der Zweckverband.

III. Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 8

(1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen wie Zuschüsse und Beiträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen oder aus der Ver- und Entsorgung gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

An den Umlagen sind beteiligt

- die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb mit 1/3
- die Verbandsgemeinde Rodalben mit 1/3
- der Landkreis Südwestpfalz mit 1/3

(2) Im Übrigen gilt für das Verhältnis der Ortsgemeinde Münchweiler a. d. Rodalb, der Verbandsgemeinde Rodalben und dem Landkreis Südwestpfalz untereinander und zum Zweckverband Folgendes:

1. Die Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb teilt die bei ihr angefallene Gewerbesteuer von Betrieben im gemeinsamen Entwicklungsgebiet wie folgt auf:

- Ortsgemeinde Münchweiler an der Rodalb 1/3
- Verbandsgemeinde Rodalben 1/3
- Landkreis Südwestpfalz 1/3

Die Anteile sind entsprechend dem Ist-Aufkommen der Steuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage und der weiteren Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz Rheinland-Pfalz (LFAG) zu berechnen und zu verteilen. Der Abrechnungszeitraum ist dabei der Zeitraum nach § 13 Abs. 3 Satz 1 LFAG. Die Abrechnung und Abführung erfolgt bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Beteiligten sind gegenseitig zur umfassenden Auskunftserteilung verpflichtet. Das Steuergeheimnis bleibt unberührt.¹⁾

2. Für die Grundsteuer A und B von Grundstücken im Entwicklungsgebiet gilt Nr. 1 entsprechend.¹⁾

3. Die beteiligten Gebietskörperschaften sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 und 2 derart an diese Änderungen anzupassen sind, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

4. Ergeben sich bei der Aufteilung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nach § 8 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 dieser Verbandsordnung erhebliche Vor- oder Nachteile für ein oder mehrere Verbandsmitglieder aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des Finanzausgleichsgesetzes, sollen diese Vor- oder Nachteile zwischen diesen Verbandsmitgliedern in angemessener Höhe ausgeglichen werden.

(3) Das Eigenkapital des Verbandes verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Umlagen nach Absatz 1.²⁾

IV Sonstige Bestimmungen

§ 9

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen seiner Mitglieder.²⁾

§ 10

Abwicklung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, wird das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen (§ 8 Abs. 1).

(2) Der Zweckverband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Zweckverbandes.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Abs. 2 Satz 2.